

## Präsidium des Baukollegiums: Kompetenzen zugeteilt

**ZUSTÄNDIGKEITEN** – Mit einem starken Team will das Baukollegium in den kommenden Jahren seinen **Beitrag für ein zukunftsfähiges Land** leisten, in dem der Bausektor jene Anerkennung bekommt, die er sich verdient hat.

**Bozen** – Der Generalrat des Baukollegiums hat bei seiner Sitzung Ende September die Aufgabenbereiche für die Präsidiumsmitglieder für den Zeitraum 2021-2024 beschlossen. „Die Themen im Baugewerbe sind sehr breit gefächert. Durch die Aufteilung ist es möglich, dass sich jeder intensiv mit den eigenen Bereichen befasst, in denen er sich am besten auskennt. Ich bin überzeugt davon, dass wir mit unserem starken Team in den kommenden Jahren viel für den gesamten Bausektor bewegen können“, so der Präsident des Baukollegiums Michael Auer (Erdbau GmbH).

Hier die Übersicht über die jeweiligen Zuständigkeiten:

- Präsident **Michael Auer**: öffentliche Arbeiten und Kollektivvertrag
- Vizepräsident **Thomas Ausserhofer** (Unionbau AG): Leistbares Wohnen, Raumordnung und Digitalisierung



- Vizepräsident **Christian Grünfelder** (Beton Lana GmbH): Bergbau und Gruben, Aushubablagerungen und Deponien
- Vizepräsident **Robert Kargruber** (Kargruber & Stoll GmbH): Mitarbeiter, Ausbildung und Lehrlinge Zimmerer
- Vizepräsident **Franz Marx** (Marx AG): Wildbachverbauung, Forst- und Bergwirtschaft und Zivilschutz,
- Vizepräsident **Ingo Plaickner** (Plaickner Bau GmbH): Image des Bauwesens, Attraktivität Bauberuf und Lehrlinge Hochbau
- Schatzmeister **Werner Kusstatscher** (Beton Eisack GmbH): Nachhaltigkeit, Mindestumweltkriterien und Concrete
- Past-President **Markus Kofler** (Kofler & Rech AG): Richtpreisverzeichnis und PNRR
- Präsidentin der Bauarbeiterkasse **Jasmin Mair** (Mair Josef & CO KG): Bauarbeiterkasse, Frauen in der Bauwirtschaft und Lehrlinge Tiefbau

Gemeinsam möchte das Präsidium seinen Beitrag für ein zukunftsfähiges Südtirol leisten, in dem der Bausektor jene Anerkennung bekommt, die ihm zusteht, sowie unter guten Rahmenbedingungen arbeiten und so zur Entwicklung des Landes beitragen kann. „Der Bausektor ist Arbeitgeber für rund 18.000 Menschen, dazu kommen noch jene im Baunebengewerbe. Rund 35.000 Menschen und ihre Familien in Südtirol hängen somit von einer gut funktionierenden lokalen Bauwirtschaft ab“, so Auer.

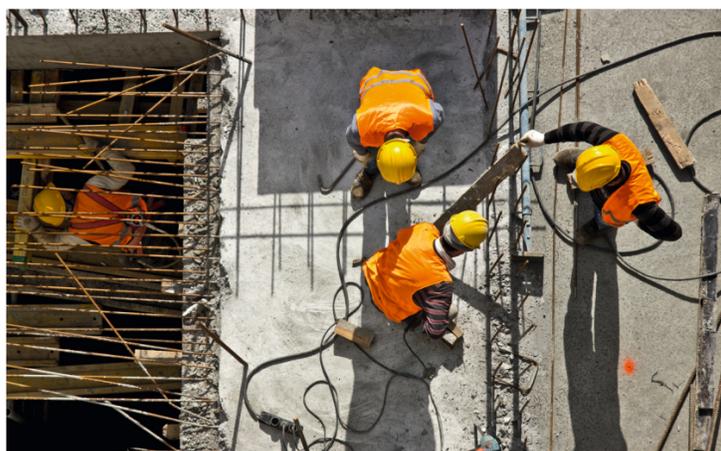
## Neues Dekret: Angemessenheit der Lohnkosten wird überprüft

**ARBEITSANFALL** – Sowohl bei privaten als bei öffentlichen Bauaufträgen gilt es, bei Baubeginn **ab dem 1. November 2021** eine neue Vorgabe zu beachten.

**Rom/Bozen** – Mit einem Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik (D.M. Nr. 143 vom 25. Juni 2021) wurde ein System zur Überprüfung der Angemessenheit des Arbeitsanfalls bei der Ausführung von Bauarbeiten eingeführt. Damit soll überprüft werden, ob die Lohnkosten, die anfallen, angemessen sind. „Auch wenn das Ziel dieser Bestimmung, nämlich die Eindämmung von Schwarzarbeit und die ordnungsgemäße Anwendung des Kollektivvertrages absolut geteilt werden kann, sind wir als Baukollegium skeptisch gegenüber einem weiteren bürokratischen Aufwand, der auf unsere Unternehmen zukommt und probieren deshalb auf nationaler Ebene noch Anpassungen zu erwirken“, gibt Thomas Hasler, Geschäftsleiter des Baukollegiums, zu bedenken.

### Wann muss Angemessenheit überprüft werden?

Die Überprüfung der Angemessenheit des Arbeitsanfalls gilt für die beauftragten Unternehmen, sowohl in Vergabe als auch in Untervergabe, aber auch für Selbstständige, die in welcher Funktion auch immer, an der Ausführung der Bauarbeiten beteiligt sind. Die Bestimmung kommt bei allen Bauarbeiten, für die der Baubeginn ab dem 1. November 2021 bei der Bauarbeiterkasse gemeldet wird, zur Anwendung. Im Falle von privaten Bauarbeiten ist die Überprüfung allerdings nur für Arbeiten mit einem Gesamtwert in Höhe von mindestens 70.000 € notwendig. Berücksichtigt wer-



den dabei die vom Hauptunternehmen an die Bauarbeiterkasse gemeldeten Informationen zum Gesamtwert des Auftrags, der Wert der Bauarbeiten für die Verwirklichung dieses, die Auftraggeber und eventuelle Subunternehmen.

### Wie funktioniert die Praxis?

Praktisch funktioniert es so, dass das Hauptunternehmen die Baustelle und die Subunternehmen auf einem digitalen Portal (Edilconnect) meldet. Die Baustelle erhält dann einen Identifikationskodex. Edilconnect schickt den Unternehmen, die auf der Baustelle tätig sind, eine Einladung den Zeitraum und den Betrag der Arbeiten einzutragen. Unter dem zugewiesenen Kodex müs-

sen dann alle Unternehmen, die auf dieser Baustelle Tätigkeiten ausführen, und für die der Kollektivvertrag für das Baugewerbe gilt, am Ende des Monats die geleisteten Arbeitsstunden eintragen. Die Bauarbeiterkasse rechnet dann den Anteil der Arbeitsleistung am Gesamtwert des Auftrages aus.

### Mindestprozentsätze

In einer vom Ministerium für Arbeit und Sozialpolitik veröffentlichten Tabelle sind die Mindestprozentsätze festgelegt, die für bestimmte Aufträge (Bsp. privater Wohnbau, Renovierungen, Straßenarbeiten, Verlegung von Leitungen...) erreicht werden müssen. Zudem gibt es eine 5-prozentige Tole-

ranzgrenze. Werden diese erreicht bzw. übertroffen, so ist die Angemessenheit bestätigt. Nur dann kann die Bezahlung erfolgen. Auf dem Portal Edilconnect gibt es einen Simulator, um die Angemessenheit zu überprüfen.

### Notwendig für Saldoauszahlung

Die Angemessenheitsbescheinigung wird auf Antrag des Auftragnehmers oder der von ihm bevollmächtigten Person innerhalb von zehn Tagen nach Beantragung von der Bauarbeiterkasse ausgestellt. Bei öffentlichen Arbeiten muss die Angemessenheit des Arbeitsanfalls bezogen auf das Gesamtbauwerk vom Auftraggeber oder vom Auftragnehmer angefordert werden, sobald der Auftragnehmer den letzten Baufortschritt vorlegt, bevor die Saldoauszahlung für die Bauarbeiten getätigt wird.

Für private Arbeiten muss die Angemessenheit des Arbeitsanfalls nachgewiesen werden, bevor der Auftraggeber den Endsaldo bezahlt. Zu diesem Zweck muss der Auftragnehmer eine Angemessenheitsbescheinigung für das Gesamtbauwerk vorlegen.

### Was passiert, wenn die Angemessenheit nicht bestätigt werden kann?

Wenn die Angemessenheit nicht bestätigt werden kann, weil die Prozentsätze nicht erreicht werden, kann das Unternehmen eine Begründung einreichen, wieso diese nicht erreicht wur-

den. Wird diese Erklärung von der Bauarbeiterkasse angenommen, ist die Angemessenheit bestätigt.

Wird keine Begründung eingereicht, so weist die Bauarbeiterkasse, an die der Antrag gerichtet wurde, den Auftragnehmer auf die einzelnen festgestellten Abweichungen hin und fordert ihn auf, seine Position innerhalb von fünfzehn Tagen in Ordnung zu bringen, indem er der Bauarbeiterkasse den Betrag bezahlt, welcher der Lohnkostendifferenz entspricht, um den für die Angemessenheit festgelegten Prozentsatz zu erreichen (sog. Regularisierungsmechanismus).

Nach erfolglosem Verstreichen dieser Frist wird das negative Ergebnis der Angemessenheitsprüfung den Antragstellern unter Angabe der geschuldeten Beträge und der Ursachen der Unregelmäßigkeit mitgeteilt. Im Anschluss daran registriert die Bauarbeiterkasse den Auftragnehmer in der Nationalen Datenbank für irreguläre Unternehmen (BNI). Erfolgt keine Regularisierung, so wirkt sich das negative Ergebnis der Angemessenheitsprüfung für den einzelnen – öffentlichen oder privaten – Bauauftrag ab dem Datum der Ausstellung der Bescheinigung auf die folgende Überprüfung der ordnungsmäßigen Beitragseinzahlung aus, die für die Ausstellung der online-DURC-Bescheinigung für den Auftragnehmer erforderlich ist.



**INFO** Für Fragen und Auskünfte zu diesem Thema stehen den Mitgliedsbetrieben des Baukollegiums und des Unternehmerverbandes die Mitarbeiter der Abteilung für Arbeits- und Gewerkschaftsrecht, Federica Tolentino (f.tolentino@unternehmerverband.bz.it) und Robert Tauber (r.tauber@unternehmerverband.bz.it), zur Verfügung.